

Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 01.07.2025
--------------------------------	--	---

8. **Altenschuldenhilfe nach dem Altschuldenentlastungsgesetz - ASEG NRW**

Sachverhalt:

Mit dem „Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)“ hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz - ASEG NRW) vorgelegt. Derzeit befindet sich der Gesetzesentwurf im Beratungsverfahren im Ausschuss für Heimat und Kommunales.

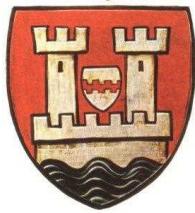
Als kommunale Altschulden im Sinne dieses Gesetzes werden aufgelaufene Kredite zur **Liquiditätssicherung** verstanden, die nicht nur als Mittel zur **vorübergehenden Sicherung der Zahlungsfähigkeit** dienen, sondern als Instrument zur Finanzierung laufender Ausgaben eingesetzt wurden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bis zu 50 Prozent der kommunalen Verbindlichkeiten aus **Liquiditätskrediten** in die Schuld des Landes übergehen. Durch die anteilige Entlastung soll die finanzielle **Handlungsfähigkeit** der Kommunen im Interesse der Allgemeinheit gesichert werden.

Die **Gewährung** der Altschuldenentlastung steht u.a. unter der Bedingung, dass zum Stichtag 31.12.2023 **übermäßige** Verbindlichkeiten zur **Liquiditätssicherung** (bereinigt um kurzfristig **verfügbares Finanzvermögen**) bestanden. Hierfür wird ein Sockelbetrag von 100 Euro/je Einwohner als nicht **übermäßige** Verbindlichkeit angenommen.

Für die Stadt Niederkassel ergibt sich für den Stichtag 31.12.2023 folgende Berechnung eines Anspruchs auf Übernahme von **Liquiditätskrediten** durch das Land:

Einwohner	Euro	Sockelbetrag (Einwohner x Euro)	Verbindlichkeiten der Stadt Niederkassel zur Liquiditätssicheru	Anspruch Altschulden -entlastung Niederkasse



Stadt Niederkassel

			ng	I
39.424	100	3.942.400 €	999.952 €	0 €

Die tatsächlich bestehende Verbindlichkeit zur Liquiditätssicherung übersteigt den Sockelbetrag nicht, so dass nach dem derzeitigen Gesetzentwurf voraussichtlich keine Übernahme von Altschulden der Stadt Niederkassel durch das Land erfolgen wird.

Das Land unterstützt mit der Altschuldenübernahme ausschließlich Kommunen, die bis zum Ende des Jahres 2023 ein Zahlungsdefizit ausweisen mussten. Dieses Kriterium alleine ist aber kein Signal für eine wirtschaftliche Schieflage einer Kommune. Die aktuelle Haushaltssituation, außergewöhnlich hohe Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in den Folgejahren aufgrund hoher negativer Jahresfehlbeträge, bestehende Haushaltssicherungskonzepte, Überschuldung oder hohe Belastungen aufgrund bestehender Investitionskredite bleiben bei diesem Verfahren vollkommen unberücksichtigt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Altschuldenentlastungsgesetzes auf die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises lassen sich aus der als Anlage beigefügten Simulationsrechnung vom 18.03.2025 entnehmen. Deutlich wird hierbei, dass die Kommunen, die bei der Altschuldenentlastung voraussichtlich leer ausgehen werden, vorwiegend mit Haushaltssicherungskonzepten und drohender Überschuldung konfrontiert sind.

Aufgrund der günstigen Zinslage in der Vergangenheit haben einige Kommunen ihre Investitionsmaßnahmen mit günstigen kurzfristigen Liquiditätskrediten finanziert. Diese unterliegen ausdrücklich nicht dem Altschuldenentlastungsgesetz. Daher ist davon auszugehen, dass nach der erforderlichen Prüfung der Liquiditätskredite die ausgewiesenen Entlastungsbeträge einiger Kommunen deutlich geringer ausfallen werden.

Eine Antragstellung ist voraussichtlich nur bis zum letzten Tag des dritten Monats nach Inkrafttreten des ASEG NRW möglich. Die Antragsberechtigung obliegt ausschließlich dem Rat. Um einem Fristversäumnis entgegenzuwirken, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund, einen vorsorglichen Ratsbeschluss herbeizuführen, in dem der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt wird, den Antrag auf Übernahme der Altschulden nach dem ASEG NRW zu stellen.

Für den Fall, dass ggf. eine Anpassung des Gesetzentwurfs erfolgt, der eine Antragstellung für die Stadt Niederkassel zulassen würde, ist eine vorsorgliche Beauftragung des Bürgermeisters zur Antragstellung



Stadt Niederkassel

ratsam.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zur Antragstellung weitere Kriterien **erfüllt sein müssen** (u.a. Nachweis des festgestellten Jahresabschlusses 2023, Ansatz- und Ausweisprüfung der Verbindlichkeiten durch einen Wirtschaftsprüfer, Saldenbestätigungen der Kreditinstitute).

Protokoll:

Nach kurzer Stellungnahme der Kämmerin Schmitz erfolgen keine Wortmeldungen.

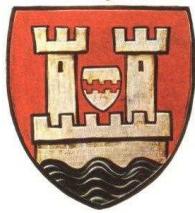
Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss fasst daraufhin folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, den **Bürgermeister der Stadt Niederkassel bzw. seine Vertretung im Amt** mit der Stellung des Antrages auf Altschuldenhilfe im Rahmen des Altschuldenentlastungsgesetzes (ASEG NRW) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Partei	Ja	Nein	Ent- haltung	Ein- stimmig
BM (1)				
CDU (12)				
SPD (3)				
GRÜNE (5)				
FDP (2)				
AfD (1)				
Summe (23+1)				



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 08.07.2025
--------------------------------	-------------------------------	---

19. **Altschuldenhilfe nach dem Altschuldenentlastungsgesetz - ASEG NRW** Sachverhalt:

Mit dem „Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)“ hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz - ASEG NRW) vorgelegt. Derzeit befindet sich der Gesetzesentwurf im Beratungsverfahren im Ausschuss für Heimat und Kommunales.

Als kommunale Altschulden im Sinne dieses Gesetzes werden aufgelaufene Kredite zur Liquiditätssicherung verstanden, die nicht nur als Mittel zur vorübergehenden Sicherung der Zahlungsfähigkeit dienen, sondern als Instrument zur Finanzierung laufender Ausgaben eingesetzt wurden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bis zu 50 Prozent der kommunalen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in die Schuld des Landes übergehen. Durch die anteilige Entlastung soll die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen im Interesse der Allgemeinheit gesichert werden.

Die Gewährung der Altschuldenentlastung steht u.a. unter der Bedingung, dass zum Stichtag 31.12.2023 **übermäßige** Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (bereinigt um kurzfristig verfügbares Finanzvermögen) bestanden. Hierfür wird ein Sockelbetrag von 100 Euro/je Einwohner als nicht übermäßige Verbindlichkeit angenommen.

Für die Stadt Niederkassel ergibt sich für den Stichtag 31.12.2023 folgende Berechnung eines Anspruchs auf Übernahme von Liquiditätskrediten durch das Land:

Einwohner	Euro	Sockelbetrag (Einwohner x Euro)	Verbindlichkeiten der Stadt Niederkassel zur Liquiditätssicheru ng	Anspruch Altschulden- entlastung Niederkasse I
39.424	100	3.942.400 €	999.952 €	0 €



Stadt Niederkassel

Die tatsächlich bestehende Verbindlichkeit zur Liquiditätssicherung übersteigt den Sockelbetrag nicht, so dass nach dem derzeitigen Gesetzentwurf voraussichtlich keine Übernahme von Altschulden der Stadt Niederkassel durch das Land erfolgen wird.

Das Land unterstützt mit der Altschuldenübernahme ausschließlich Kommunen, die bis zum Ende des Jahres 2023 ein Zahlungsdefizit ausweisen mussten. Dieses Kriterium alleine ist aber kein Signal für eine wirtschaftliche Schieflage einer Kommune. Die aktuelle Haushaltssituation, **außergewöhnlich** hohe Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in den Folgejahren aufgrund hoher negativer Jahresfehlbeträge, bestehende Haushaltssicherungskonzepte, Überschuldung oder hohe Belastungen aufgrund bestehender Investitionskredite bleiben bei diesem Verfahren vollkommen unberücksichtigt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Altschuldenentlastungsgesetzes auf die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises lassen sich aus der als Anlage **beigefügten** die Simulationsrechnung vom 18.03.2025 entnehmen. Deutlich wird hierbei, dass die Kommunen, die bei der Altschuldenentlastung voraussichtlich leer ausgehen werden, vorwiegend mit Haushaltssicherungskonzepten und drohender Überschuldung konfrontiert sind.

Aufgrund der günstigen Zinslage in der Vergangenheit haben einige Kommunen ihre Investitionsmaßnahmen mit günstigen kurzfristigen Liquiditätskrediten finanziert. Diese unterliegen **ausdrücklich** nicht dem Altschuldenentlastungsgesetz. Daher ist davon auszugehen, dass nach der erforderlichen Prüfung der Liquiditätskredite die ausgewiesenen Entlastungsbeträge einiger Kommunen deutlich geringer ausfallen werden.

Eine Antragstellung ist voraussichtlich nur bis zum letzten Tag des dritten Monats nach Inkrafttreten des ASEG NRW möglich. Die Antragsberechtigung obliegt ausschließlich dem Rat. Um einem **Fristversäumnis** entgegenzuwirken, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund, einen vorsorglichen Ratsbeschluss herbeizuführen, in dem der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt wird, den Antrag auf Übernahme der Altschulden nach dem ASEG NRW zu stellen.

Für den Fall, dass ggf. eine Anpassung des Gesetzentwurfs erfolgt, der eine Antragstellung für die Stadt Niederkassel zulassen würde, ist eine vorsorgliche Beauftragung des Bürgermeisters zur Antragstellung ratsam.



Stadt Niederkassel

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zur Antragstellung weitere Kriterien **erfüllt sein müssen** (u.a. Nachweis des festgestellten Jahresabschlusses 2023, Ansatz- und Ausweisprüfung der Verbindlichkeiten durch einen Wirtschaftsprüfer, Saldenbestätigungen der Kreditinstitute).

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, den **Bürgermeister der Stadt Niederkassel bzw. seine Vertretung im Amt** mit der Stellung des Antrages auf Altschuldenhilfe im Rahmen des Altschuldenentlastungsgesetzes (ASEG NRW) zu beauftragen.

Ende der Sitzungsvorlage

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung, so dass **Bürgermeister Großgarten** den Beschlussvorschlag zur Abstimmung stellt.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, den **Bürgermeister der Stadt Niederkassel bzw. seine Vertretung im Amt** mit der Stellung des Antrages auf Altschuldenhilfe im Rahmen des Altschuldenentlastungsgesetzes (ASEG NRW) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Partei	Ja	Nein	Ent- haltung	Ein- stimmig
BM (1)	1			
CDU (17)	17			
SPD (7)	7			
GRÜNE (6)	6			
FDP (3)	3			
BSW (1)	1			
AfD (1)	1			
Fraktionsl os (1)	1			
Summe (36+1)	37			



Stadt
Niederkassel